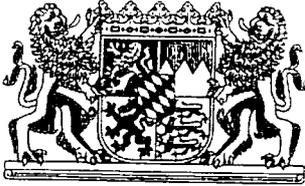


# Ausfertigung

EINGANG

- 3. Mai 2007

Rechtsanwälte  
Larche, Schröder, Fahlbusch



Landgericht Traunstein  
Geschäftsnummer: 7 Ns 220 Js 7064/06

Rechtskräftig

seit 13. April 2007

Traunstein, 24. April 2007  
Landgericht Traunstein

Huber G

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

## URTEIL

der 7. Strafkammer bei dem Landgericht Traunstein  
in der **STRAFSACHE** gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ( [REDACTED] )  
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

[REDACTED] er  
zuletzt wohnhaft:

[REDACTED] Bahn  
je [REDACTED].

wegen  
**Urkundenfälschung**

hier  
**Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft** gegen  
das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 16.11.2006

aufgrund der Hauptverhandlung vom 13. April 2007,

an der teilgenommen haben

VRiLG Dr. Zenkel als Vorsitzender  
Senftl Roswitha u. Feil Renate als Schöffen  
Staatsanwältin Augustin-Wimmer als Beamtin der Staatsan-  
waltschaft  
Seifert, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover als Verteidiger



I.

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 16.11.2006 dahingehend abgeändert, dass die Tagessatzhöhe auf 1,00 Euro festgesetzt wird.

II.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.

-----

**G r ü n d e :**

**(abgekürzt gem. §§ 267 Abs. 4 StPO)**

**I.**

Das Amtsgerichts Rosenheim hat am 13.06.2006 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl erlassen und in diesem den Angeklagten wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte mit Schreiben vom 11.09.2006, am 13.09.2006 bei dem Amtsgericht eingegangen, form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch und innerhalb dessen auf die Höhe des Tagessatzes.

Mit Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 16.11.2006 wurde der Tagessatz auf 5,00 EUR festgesetzt.

Mit Schreiben vom 17.11.2006, an diesem Tag bei dem Amtsgericht eingegangen, hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Mit der Berufung verfolgt der Angeklagte das Ziel, eine Reduzierung der Tagessatzhöhe auf 1,00 EUR zu erreichen.

Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte Erfolg.

**II.**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten sind dieselben Feststellungen getroffen worden wie vom Erstgericht unter Ziff. I. des angefochtenen Urteils. Dies gilt auch für strafrechtliche Vorverurteilung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Ergänzend hat die Strafkammer festgestellt, dass der Angeklagte am 22.12.2006 nach Pakistan abgeschoben wurde.

### III.

Infolge der wirksamen Rechtsmittelbeschränkung nach § 318 S. 1 StPO sind die von dem Amtsgericht getroffenen Feststellungen zum Schuldspruch sowie die verhängte Anzahl der Tagessätze in Rechtskraft erwachsen und der Prüfung des Berufungsgerichts entzogen, § 327 StPO. Der Prüfung unterliegt das Ersturteil nur noch hinsichtlich der Höhe der Tagessätze.

### IV.

Die Tagessatzhöhe war auf 1,00 EUR festzusetzen.

Der Angeklagte hat in der Vergangenheit kein Bargeld, auch kein Taschengeld erhalten. Die ihm gewährten Leistungen erfolgten an die deutsche Ehefrau des Angeklagten. Er selbst erhielt lediglich einen monatlichen Wertgutschein in Höhe von 150,00 EUR. Diesen konnte er nur einlösen für Lebensmittel, Hygieneartikel oder ähnliches. Eine – auch teilweise - Auszahlung dieses Betrages war nicht möglich.

Bei einem vermögenslosen Asylbewerber sind die ihm gewährten Sachbezüge außer Acht zu lassen. Die Höhe der Tagessätze sind allein nach den dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Bargeldbetrag zu bemessen.

Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe bei einkommensschwachen Personen kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, die Höhe der sich bei strikter Anwendung des Nettoeinkommensprinzips unter Einrechnung etwaiger Sachbezüge ergebenden Tagessatzes zu korrigieren. Der Empfänger von Sachleistungen ist nämlich gehindert, diese zu kapitalisieren und daran Einsparungen vorzunehmen, um nach Beschränkung der persönlichen Bedürfnisse davon Geldzahlungen zu leisten. Bei einem vermögenslosen Asylbewerber sind deshalb bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe einer gegen diesen verhängten Geldstrafe die dem Asylbewerber ge-

währten Sachbezüge außer Acht zu lassen und die Höhe des Tagessatzes allein nach dem dem Asylbewerber zur Verfügung stehenden Bargelddbetrag zu bemessen.

Insoweit schließt sich die Strafkammer den Entscheidungen des Landgerichts Karlsruhe vom 23.02.2006, AZ: 2 Qs 17/06, und des Oberlandesgericht Dresden vom 07.08.2000, AZ: 1 SS 323/00, an.

Die Tagessatzhöhe war deshalb auf den Mindestsatz von 1,00 € festzusetzen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.



Dr. Zenkel  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

ge



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Traunstein, den 12.04.07  
Landgericht Traunstein  
Gehmacher  
Justizangestellte  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle